

Vorlage an den Landrat

Bericht zur Motion 2019/109 von Pia Fankhauser: «Patiententransporte – eine wichtige Leistung finanzieren»

2019/109

vom 9. November 2021

1. Text der Motion

Am 31. Januar 2019 reichte Pia Fankhauser die Motion 2019/109 «Patiententransporte – eine wichtige Leistung finanzieren» ein, welches vom Landrat am 27. Juni 2019 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Krankentransporte werden in § 73 des Gesundheitsgesetzes und in der Verordnung über die Organisation des Kranken-, Rettungs- und Leichentransportes geregelt. Es fehlt allerdings der Bereich der zunehmenden einfachen medizinischen Patiententransporte, die hauptsächlich im ambulanten Bereich stattfinden, obwohl diese täglich zahlreich z.B. zwischen Pflegeheimen oder von Zuhause zu ambulanten Einrichtungen stattfinden. Menschen werden zunehmend auch in medizinisch komplexeren Situationen (z.B. Dauertherapien mit Sauerstoff, mit Infusionen) zuhause behandelt. Die Finanzierung solcher Patiententransporte ist kantonale nicht gesetzlich festgelegt. Die Krankenkassen müssen höchstens Fr. 500.00 pro Kalenderjahr in der Grundversicherung übernehmen. Diese medizinisch notwendigen einfachen Transporte, welche nicht zwingend mit der, doch sehr teuren, Sanität durchgeführt werden müssen, aber auch nicht einfach durch ein Taxiunternehmen oder Privat ausgeführt werden können, belasten damit die Patienten erheblich. Besonders stossend ist dabei das Beispiel der lebensnotwendigen Dialyse, welche in der Regel zwingend alle 2 bis 3 Tage durchgeführt werden muss. Während das KVG die eigentliche Therapie (Dialyse) vollumfänglich übernimmt, ist ein allfällig notwendiger Transport, der eben aus medizinischen Gründen nicht privat organisiert werden kann, lediglich mit dem erwähnten Maximalbetrag (50 % von CHF 1'000.00 pro Jahr) in der Grundversicherung abgedeckt. Je nach Wohnort des Patienten ist diese Kostenübernahme aber sehr schnell aufgebraucht. Es gibt entsprechend spezialisierte Anbieter (z.B. IVB), welche, die dafür benötigten Fahrzeuge bereitstellen (müssen) und von entsprechend geschultem Personal begleitet sind. Gleichzeitig werden mit diesen Massnahmen die stationären Aufenthalte reduziert.

Um unnötige stationäre Aufenthalte aus Kostengründen zu verhindern, sollte eine kantonale Grundfinanzierung dieser wichtigen Leistung stattfinden.

Antrag: Im Gesundheitsgesetz ist der Bereich der medizinischen ambulanten Patiententransporte zu regeln. Ein Leistungsauftrag an Anbieter wie z.B. die IVB mit entsprechender Finanzierung ist vorzusehen.

2. Bericht des Regierungsrats

2.1. Einleitende Bemerkungen

Bei Patiententransporten im Sinne der Motion handelt es sich gemäss den Definitionen von 2019 des Interverbands für Rettungswesen (IVR¹) um den ärztlich verordneten «Transport einer erkrankten oder verletzten Person von Punkt A nach B». Er unterscheidet sich somit vom sogenannten «Sekundäreinsatz», welcher gemäss denselben Richtlinien als «Verlegungstransport eines Patienten von einem stationären Leistungserbringer zu einem andern» charakterisiert ist. Es wird dabei unterschieden in:

- S1: Verlegung eines Patienten/einer Patientin mit Beeinträchtigung der Vitalfunktionen (mit oder ohne Verwendung Sondersignal)
- S2: Verlegung eines Patienten/einer Patientin ohne Beeinträchtigung der Vitalfunktionen und möglichst ohne Zeitverzug
- S3: Verlegung eines Patienten/einer Patientin ohne Beeinträchtigung der Vitalfunktionen und auf Vorbestellung
- S4: Transport von Patienten/Patientinnen ohne bestehende oder zu erwartende Beeinträchtigung der Vitalfunktionen, bei denen keine medizinischen und/oder pflegerischen Massnahmen während des Transportes zur Verhinderung von Folgeschäden notwendig sind und bei denen keine begonnenen medizinischen Massnahmen (inkl. der klinischen Überwachung des Patientenzustandes) während des Transportes weitergeführt werden müssen.

Diese Sekundäreinsätze sind durch die Leistungen der Krankenversicherung und der Kantone als Teile des «DRG-Abrechnungsprinzips²» für stationäre Behandlungen abgedeckt.

Der vorliegende Bericht bezieht sich deshalb ausschliesslich auf die in der Motion erwähnten, medizinisch indizierten «Patiententransporte», die von diesen Sekundärtransporten abzugrenzen sind.

2.2. Patiententransporte

Der Markt der sogenannten Patiententransporte wird in der Region Basel durch folgende Anbieter bewirtschaftet, welche Teilnehmende an verschiedenen, vom Amt für Gesundheit in diesem Zusammenhang einberufenen Sitzungen waren: MTS, Mobimed, Mopi und IVB³. Die Patiententransporte müssen gemäss Art. 26 Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; [SR 832.112.31](#)) medizinisch indiziert sein (Verordnung des Arztes). Dabei geht es im Zusammenhang mit der Motion insbesondere um Patiententransporte für

- a. Dialysebehandlungen
- b. Onkologische Behandlungen (Strahlentherapie, Chemotherapie)
- c. Sauerstoffbehandlungen

Mit total 130'000 bis 140'000 Transporten jährlich ist die IVB die grösste Anbieterin in der Region. Für die Motion relevant sind davon die ca. 6'000 bis 7'000 Patiententransporte pro Jahr mit einem Volumen von ungefähr 12'000 Hin- und Rückfahrten. In der Folge wird vereinfachend auf die Daten der IVB abgestützt.

¹ <https://www.ivr-ias.ch/wp-content/uploads/2020/06/Terminologie-IVR-IAS.pdf>

² Diagnosis Related Groups; siehe <https://www.swissdrg.org/de/akutsomatik/swissdrg>

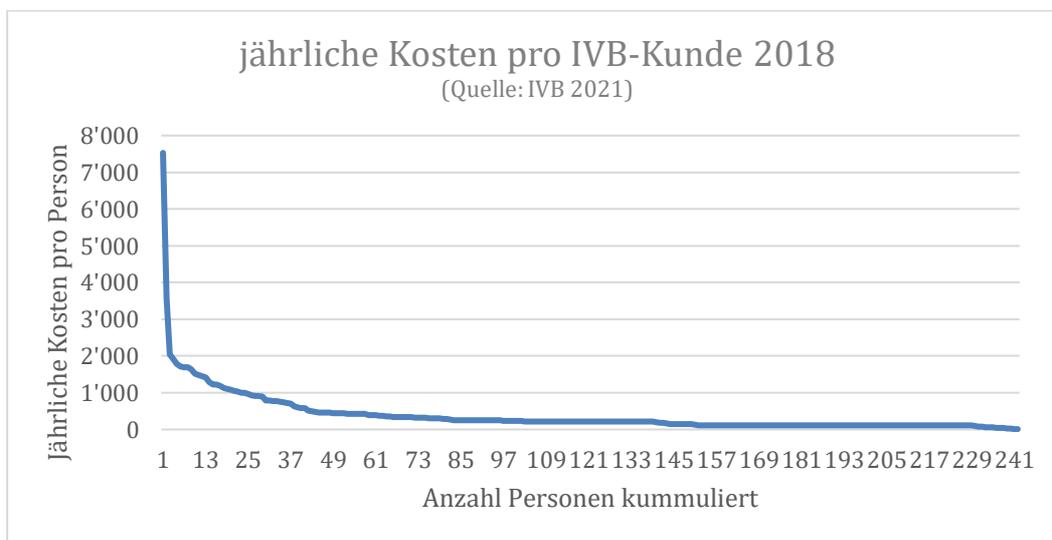
³ [MTS Patiententransport GmbH](#); [Mobimed Patiententransport](#); [MoPi.ch AG](#); Invaliden Vereinigung Basel - [IVB-Patiententransport](#)

2.3. Kosten für den Patiententransport

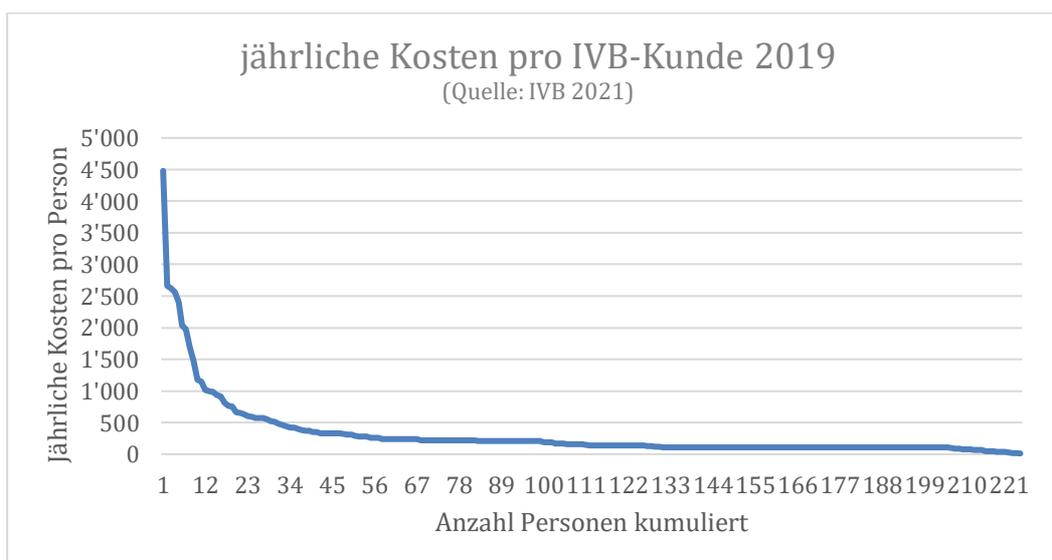
Die IVB bietet Sitzend- und Liegendtransporte an, welche pro Fahrt bis zu 110 bzw. 210 Franken kosten können.

Die Daten der IVB zeigen, dass der grösste Teil der Patientinnen und Patienten in den Jahren 2018-2020 mit Kosten von deutlich unter 1'000 Franken pro Jahr konfrontiert wurden. Dies bedeutet, dass relativ wenige Patiententransporte benötigt wurden (siehe nachfolgende Abbildungen). Eine Mehrfachnutzung ist eher die Ausnahme. Diese betreffen in der Regel Dialysebehandlungen, onkologische Strahlentherapien oder parenterale antineoplastische Arzneimitteltherapien / parenterale onkologische Chemotherapien, also Behandlungen, die erstens in einer hohen Frequenz und zweitens über einen längeren Zeitraum hinweg stattfinden müssen.

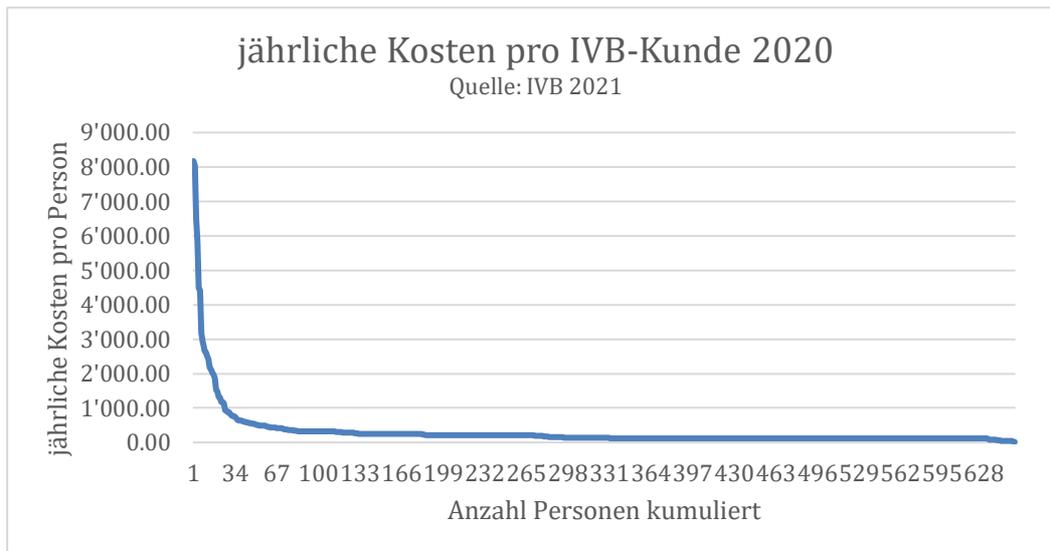
In den drei folgenden Grafiken wird jeweils für die Jahre 2018 bis 2020 aufgezeigt, wie sich die jährlichen Kosten pro Person für Patiententransporte gemäss obigen Ziffern a – b verteilen.



Pat.	Franken
1	7'529.35
2	3'577.25
3	2'042.60
4	1'902.00
5	1'784.00
6	1'710.00
7	1'697.25
8	1'694.95
9	1'650.00
10	1'512.00



Pat.	Franken
1	4'479.25
2	2'662.00
3	2'625.95
4	2'558.00
5	2'396.70
6	2'036.30
7	1'980.00
8	1'694.40
9	1'473.00
10	1'175.50



Pat.	Umsatz 2020
1	8'172.95
2	8'038.00
3	6'494.00
4	5'830.00
5	4'479.25
6	4'423.55
7	3'170.00
8	2'936.00
9	2'768.00
10	2'662.00

Die obigen Grafiken zeigen, dass in den drei Jahren

- die jährlichen Kosten pro Person ab etwa dem 30. Patienten / der 30. Patientin unter 1'000 Franken lagen bzw.
- Der Anteil der Personen, die Kosten von über 1'000 Franken zu tragen hatten, zwischen 4 % (2020) und 10 % (2018) lag.

2.4. Finanzierungsmöglichkeiten für «Härtefälle»

Wie in der Motion erwähnt, übernimmt die Grundversicherung gemäss Art. 26 Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) 50 Prozent der Kosten eines Patiententransports, jedoch maximal 500 Franken pro Jahr. Im Grundsatz müssen daher Kosten über einem Rechnungsbetrag von 1'000 Franken pro Jahr von den Patientinnen und Patienten selber bezahlt werden, wenn sie nicht über eine entsprechende Zusatzversicherung verfügen.

Da die Rechnungen der Transportunternehmungen jeweils direkt an die Kunden gehen, konnte nicht ermittelt werden, wer am Ende für die Finanzierung der Kosten aufkam.

Die Zielsetzung der Motion ist gemäss Aussagen der Motionärin gegenüber dem Amt für Gesundheit, dass insbesondere Lösungen für «Härtefälle» aufzuzeigen sind. Der Begriff «Härtefall» ist im vorliegenden Fall nicht definiert. Im Folgenden wird dargestellt, welche Möglichkeiten bestehen, die finanzielle Last für die einzelne Person abzumildern.

2.4.1 Zusatzversicherungen

Mittels «Zusatzversicherungen» gemäss Versicherungsvertragsgesetz ([VVG, SR 221.229.1](#)) können Transportkosten versichert werden. Die Zusatzversicherungen übernehmen Kosten, die über das KVG hinausgehen in unterschiedlicher Höhe und zu unterschiedlichen Anteilen.

2.4.2 Sozialhilfe

Kosten für medizinische Behandlungen und Pflege (inkl. Transportkosten) werden für Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger von der Sozialhilfe bezahlt (§ 6 Abs. 1 Sozialhilfegesetz ([SGS 805](#)) bzw. § 13 der Sozialhilfeverordnung ([SGS 850.11](#))).

2.4.3 Ergänzungsleistungen (EL)

Gemäss Art. 14, Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR [831.30](#)) vergüten die Kantone bereits heute u.a. «Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle» mit 25'000 Franken pro Jahr – bzw. 90'000 Franken bei

schwerer Hilflosigkeit – soweit die Kosten für Pflege und Betreuung durch die Hilflosenentschädigung und den Assistenzbeitrag der AHV oder der IV nicht gedeckt sind. Die Kantone sind frei, diese Grenzwerte im Rahmen ihrer kantonalen Gesetzgebung nach unten anzupassen. Im Kanton Basel-Landschaft gelten die Werte des ELG.

Personen, die grundsätzlich keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben, weil ihr Einkommen knapp über dem Grenzwert liegt, können bezüglich der Transportkosten ebenfalls subsidiär durch die Ergänzungsleistungen unterstützt werden, nämlich dann, wenn ihr Einkommen z.B. aufgrund der Transportkosten unter den EL-Grenzwert zu liegen kommt. (vgl. Art. 14 Abs. 6 ELG).

2.4.4 Leistungsvereinbarungen auf Basis bestehender gesetzlicher Grundlagen

Auf Basis bestehender gesetzlicher Grundlagen (z.B. § 71 GesG; [SGS 901](#)) kann der Kanton zudem Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen, so dass Patiententransporte, deren jährliche Kosten die Beiträge der EL-Gesetzgebung überschreiten, für EL-Bezügerinnen und -bezüger durch den Kanton getragen werden.

2.4.5 Private Initiativen

Zudem sei an dieser Stelle auch auf private Angebote verwiesen, wie sie in verschiedenen Gemeinden bereits eingerichtet worden sind⁴.

2.5. Zusammenfassung

Die Analyse zeigt, dass in der untersuchten Periode die jährlichen Kosten pro Person in der Regel unter 1'000 Franken lagen. Für jene Fälle, bei denen der Betrag über 1'000 Franken liegt und ein Härtefall vermutet werden kann, kommen Ergänzungsleistungen (bis zum Betrag von 25'000 Franken) zum Einsatz bzw. kommt die Sozialhilfe dafür auf. Weiter ist kein Fall bekannt, in dem die Kostenobergrenze der EL von 25'000 Franken überschritten wurde. Aus Sicht des Regierungsrats sind somit keine zusätzlichen Massnahmen zu ergreifen.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion 2019/109 «Patiententransporte – eine wichtige Leistung finanzieren» abzuschreiben.

Liestal, 9. November 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

⁴ Siehe z.B. den «Fahrdienst für wenig mobile Personen des Frauenvereins Oltingen» unter <https://www.baselandschaft.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/medienmitteilungen/freiwilligenpreis-bl-2019-geht-an-adlerbus-frenkendorf-und-fahrdienst-fuer-wenig-mobile-personen-des-frauenvereins-oltingen>